

Richtlinie der Gemeinde Neukirchen/Pleiße

über die Vereinsförderung

1. Vorbemerkung

1.1. Die Gemeinde Neukirchen fördert Vereine, die den Gebieten der Kultur, dem Sport, der Tier- und Heimatpflege sowie dem sozialen Bereich zugeordnet werden können. Durch die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements soll sichergestellt werden, dass die Vereine ihrer gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden und damit einen wesentlichen Beitrag für ein gesundes, aktives, kulturelles und sportliches Gemeindeleben beitragen.

1.2. Die Gemeinde behält sich vor, besonders sportliche und gesellschaftliche Leistungen mit Auszeichnungen zu ehren. Über die Ehrung besonderer Leistungen entscheidet das zuständige Gremium gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen.

2. Rechtsanspruch und Förderrahmen

2.1. Auf die nachfolgend aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Vereinsförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Förderung der Vereine erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die nach einem festen und fairen Verteilungsschlüssel vergeben werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Der Verein muss seinen Sitz in der Gemeinde Neukirchen haben.

3.2. Der Verein muss im Vertragsregister eingetragen und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Der Verein muss dem kulturellen, sportlichen, sozialen oder allgemeinen Wohl der Einwohner dienen.

4.2. Der Verein muss mindestens einmal im Jahr eine öffentliche Veranstaltung durchführen und/oder auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken. Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Kleingartenvereine.

4.3. Der Verein muss einen erforderlichen Versicherungsschutz besitzen.

4.4. Um die Vereine gezielter fördern zu können, werden sie folgenden Kategorien zugeordnet:

- Kleingartenvereine
- Sonstige Vereine
- Sportvereine
- Seniorenvereine

Die Sportvereine müssen Mitglied des Kreis- und des Sächsischen Landessportbundes sein.

5. Antragsverfahren

5.1. Förderungen und Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag (Anlage 1) gewährt. Der Antrag ist bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu stellen. Auf dem Antrag ist die Mitgliederzahl anzugeben. Es gilt die Mitgliederanzahl zum 1.1. des Jahres.

5.2. Bei Vereinsgründung wird eine Förderung erstmals ab dem auf die Aufnahme folgendem Kalenderjahr gewährt.

6. Fördergrundsätze

Die Gemeinde Neukirchen gewährt an die Vereine nachstehende Förderungen:

6.1. Bereitstellung kommunaler Einrichtungen zur Benutzung durch die Vereine im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.

Maßgebend für alle Plätze, Räume und Hallen der Gemeinde ist die Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Einrichtungen und Grundstücke der Gemeinde Neukirchen vom 09.06.2010, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 27.01.2016.

Anträge auf Nutzungszeiten sind unter Einhaltung nachfolgender Termine an das Hauptamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen zu richten:

- für ganzjährige bzw. regelmäßige Nutzung bis 15. September des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr
- für einmalige Nutzung bis 2 Monate vor Beginn der jeweiligen Nutzung

Die Aufteilung der Nutzungszeiten wird in den von der Verwaltung erstellten Belegungsplan geregelt.

6.2. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb (Sockelbetrag)

Die Gemeinde Neukirchen gewährt den Vereinen einen Sockelbeitrag als Grundförderung.

Um eine gleichmäßige und möglichst gerechte Verteilung der Beiträge zu gewährleisten werden folgende Sockelbeiträge ab 2017 zur Verfügung gestellt, unterteilt nach folgenden Kategorien:

- Kleingartenvereine 250,00 €/Jahr
- Sonstige Vereine 350,00 €/Jahr
- Sportvereine 350,00 €/Jahr

Ausnahmen

Alle Seniorenvereine erhalten keine Sockelförderung, diese wird ersetzt durch eine Mitgliederpauschale in Höhe von 4,00 € pro Mitglied.

6.3. Mitgliedsbezogene Förderung für Kinder/Jugendliche (bis 16 Jahre) und Erwachsene

Nach Abzug der Gesamtsockelförderung vom zur Verfügung stehenden Gesamtbudget in Höhe von 12.000,00 €, errechnet sich die Pro-Kopf/Mitgliedspauschale jährlich neu.

Der Pro-Kopf/Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche beträgt dabei das Doppelte vom Pro-Kopf/Mitgliedsbeitrag für Erwachsene. Dadurch sollen jene Vereine besonders gefördert werden, welche sich aktiv für die Förderung von Kindern und Jugendlichen einsetzen.

Ausnahmen

Alle Kleingartenvereine erhalten eine Sockelförderung in Höhe von 250,00 € und keine zusätzliche Mitgliederpauschale.

6.4. Antrag auf Sonderförderung

Für Veranstaltungen und Investitionen können Vereine einen Antrag auf Sonderförderung (Anlage 2) stellen. Dieser ist bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Gemeinde einzureichen.

Weitere Zuschussquellen müssen nachweislich voll in Anspruch genommen werden. Die eigenen Einnahmequellen, die Fördermöglichkeiten durch Land, Landkreis oder Dachverbände sind voll auszuschöpfen.

Über den Antrag auf Sonderförderung entscheidet das zuständige Gremium gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Neukirchen. Es ergeht ein Bescheid (Anlage 3).

Für Förderungen nach 6.4 ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und Vorlage der Originalrechnungen.

7. Sonstiges

Die Auszahlung der Vereinsförderung erfolgt bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neukirchen, den 23.11.2016

Ines Liebald
Bürgermeisterin